



Gemarkung: Hilders

Flur: 6

Angefertigt: Fulda im Mai 1962

Dipl.-Ing. Hohepaß
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur.

M. 1:1000

Gemeinde HILDERS, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 1

Flurlage "Marienstraße" Flur 6

Maßstab 1:1000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung -
im Dezember 1962, überarbeitet im Februar 1963
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.1.63

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **6. Mai 1963** beschlossen.



Der Bürgermeister

2. Der Entwurf ist seit dem 15. Mai 1963, bis zum 14. Juni 1963 öffentlich ausgelegt.



Der Bürgermeister

3. Bebauungsplan ist als Vertrag gem. § 10 des Bundesbau- gesetzes von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **19. Juni 1963** beschlossen worden.



Der Bürgermeister

- 4.

- Genehmigungsvermerk

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am **11. Mai 1963** ortsüblich bekanntgemacht worden.



Der Bürgermeister

B. Festsetzungen und Zeichenerklärung

- Grenze des Nutzungsbereichs des Bebauungs- planes

- Art und Maß der Nutzung Allgemeines Wohngebiet, offene 1- und 2-geschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,4 für 1-gesch.

für 2-gesch.

- Mindestgröße der Baugrundstücke 500 qm

- Vorbehaltfläche für öffentliche Anlagen und Gebäude



Nicht bebaubare Grundstücksflächen

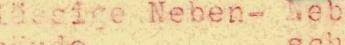
- 1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäuden- höhe an der Traufseite 4,50 m, Absteigung 45°, Dachform faltgedeckt. Ecke links geplante bauliche Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundfläche.



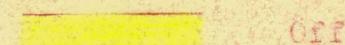
1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäuden- höhe an der Traufseite 3,0 m, Absteigung 30°, Dachform faltgedeckt. Absteigung auch als lichthoch zulässig. Satz 2 der Festsetzungen für die 1-geschossige Bauweise mit 3,0 m Dach gilt entsprechend.



1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäuden- höhe an der Traufseite 3,0 m, Absteigung 30°, Dachform lattelich. Pfeilspitze ist 0 cm Höhe zugelassen. Satz 2 der Festsetzungen für die 1-geschossige Bauweise mit 3,0 m Dach gilt entsprechend.



Zulässige Nebengebäude sind in gesamter Breite 1-ze- schossig bis zu einer Höhe von 3,00 m Höhe an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind den Hauptgebäuden anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzu- lässig.



Stellflächen für Kraftfahrzeuge. Garagen mit weniger als 3,0 m Abstand von der Straßen- kreuzung sind nicht zulässig.



Neue geplante Parzellesgrenzen als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweck- mäßige Grundstücksteilung.



Vorbehaltende bauliche Anlagen

Gemeinde HILDERS, Kreis Fulda

Die handchriftlichen Ergänzungen wurden mit Verfügung v. P. 10/63
des Herrn Reg. Pr. - A II/36-64 d. 04.12. zur Platte genommen